

# RS OGH 1998/11/11 9ObA276/98y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1998

## Norm

AusIBG §16

GewO 1859 §82 litb

## Rechtssatz

Daß der Arbeitnehmer bei der Antragstellung auf Ausstellung seines Befreiungsscheines über wesentliche Tatsachen falsche Angaben gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hätte, ist nach § 16 AusIBG ein Grund, den Befreiungsschein zu widerrufen. Ein solcher Widerruf muß aber dem Ausländer gegenüber ausgesprochen werden, um gültig zu sein. Selbst ein wirksamer Widerruf des Befreiungsscheines führt aber nicht automatisch zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, zumal aus § 16 Abs 2 iVm § 7 Abs 8 AusIBG zu schließen ist, daß der Ausländer selbst in diesem Falle vom Arbeitgeber bis zur (unverzüglich in die Wege zu leitenden) privatrechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter beschäftigt werden kann.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 276/98y

Entscheidungstext OGH 11.11.1998 9 ObA 276/98y

Veröff: SZ 71/190

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111280

## Dokumentnummer

JJR\_19981111\_OGH0002\_009OBA00276\_98Y0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>